

ORGANISATIONSREGLEMENT



EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GENEHMIGUNG VOM 04. JULI 2008
REVISION VOM 14. FEBRUAR 2013 UND 12. JANUAR 2015

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Organisation	3
	A.1 Die Gemeindeorgane	3
	A.2 Die Stimmberechtigten	3
	A.3 Der Gemeinderat	5
	A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan	7
	A.5 Die Kommissionen	7
	A.6 Die Delegierten	8
	A.7 Das Gemeindepersonal	8
	A.8 Das Sekretariat	8
B.	Politische Rechte	9
	B.1 Stimmrecht	9
	B.2 Initiative	9
	B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	10
	B.4 Petition	11
C.	Verfahren an der Gemeindeversammlung	11
	C.1 Allgemeines	11
	C.2 Abstimmungen	13
	C.3 Wahlen	15
	Art. 55	17
	a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Auswahlverfahrens bekannt	17
	b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen	17
	c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt	17
	d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim	17
	e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Protokollführerin oder dem Protokollführer	17
	Art. 56	18
	Die Kommissionswahlen im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates werden wie folgt durchgeführt:	18
D.	Öffentlichkeit, Information, Protokolle	20
	D.1 Öffentlichkeit	20
	D.2 Information	20
	D.3 Protokolle	21
E.	Aufgaben	22
	E.1 Aufgabenwahrnehmung	22
	E.2 Aufgabenerfüllung	23
F.	Verantwortlichkeit und Rechtspflege	24
	F.1 Verantwortlichkeit	24
	F.2 Rechtspflege	25
G.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	26
	Auflagezeugnis, Genehmigung	27
	Auflagezeugnis, Genehmigung	28
	Auflagezeugnis, Genehmigung	29
	Anhang I: Kommissionen	30
	Anhang II: Verwandtenausschluss	38

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Art. 1

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Art. 2

Grundsatz

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Art. 3

Zuständigkeit

Die Versammlung wählt:

a) Wahlen

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die Mitglieder des Gemeinderates,
- c) das Rechnungsprüfungsorgan und
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen.

Art. 4

Die Versammlung beschliesst:

b) Sachgeschäfte

- a) das Organisationsreglement, die baurechtliche Grundordnung sowie Überbauungsordnungen, sofern nicht gemäss übergeordnetem Recht der Gemeinderat zuständig ist.

- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern.
- c) die Rechnung.
- d) Soweit Fr. 50'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) Bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.
- f) Die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Art. 5

Wiederkehrende Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Art. 6

- Nachkredite
- a) Zu neuen Ausgaben
- ¹ Das für den Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Art. 7

- b) Zu gebundenen Ausgaben
- ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 8

- c) Sorgfaltspflicht
- ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Art. 9

- Grundsatz
- Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Art. 10

- Mitgliederzahl
- ¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

² Der Gemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er bezeichnet eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

Art. 11

Zuständigkeiten

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andren Organ übertragen sind.

² Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Er beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Reglemente. Vorbehalten bleibt Art. 4 Bst. a.

Art. 12

Delegation von Entscheidbefugnissen

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Art. 13

Verordnungen

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftenberechtigung.

² Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Vorschriften zu erlassen.

³ Muss das Recht der Gemeinde an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, so kann der Gemeinderat die Änderung selber beschliessen.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 14

Grundsatz

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe privat-rechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.

Für die Revisionsstelle gilt Art. 52 hienach nicht.

² Das Gemeindegesetz und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und die kantonale Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.5 Die Kommissionen

Art. 15

Ständige
Kommissionen

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Art. 16

Nichtständige
Kommissionen

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nicht-ständigen Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Art. 17

Delegation

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Die Delegierten

Art. 18

Delegierte

Für Delegierte gelten die Amtsdauern gemäss Art. 50 und die Amtszeitbeschränkung gemäss Art. 51 OgR.

A.7 Das Gemeindepersonal

Art. 19

Personalbestimmungen

Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.8 Das Sekretariat

Art. 20

Stellung

Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommission und weitere Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzung beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 21

Stimmrecht

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Art. 22

Grundsatz

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 23 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Art. 23

Anmeldung

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 24

Ungültigkeit

¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 22 Abs. 2 verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 25

Behandlungsfrist

Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Art. 26

Referendum
Reglemente

Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates betreffend den Erlass eines Reglements durch Unterzeichnen eines Begehrens verlangen, dass das entsprechende Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

Art. 27

Bekanntmachung

¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 26 im Amtsanzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- Den Beschluss
- Den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- Die Referendumsfrist
- Die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- Die Einreichungsstelle
- Den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Art. 28

Behandlungsfrist Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Art. 29

Petition ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Art. 30

Zeit der Versammlungen ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- Im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- Im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Art. 31

Einberufung Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Art. 32

Traktanden Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Art. 33

Erheblich erklären von Anträgen

¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Art. 34

Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Art. 35

Vorsitz

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Art. 36

Eröffnung

Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Art. 37

Eintreten Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Art. 38

Beratung ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Art. 39

Ordnungsantrag ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- Die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- Die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- Wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Art. 40

Allgemeines Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Art. 41

- Abstimmungsverfahren ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.

Art. 42

- Gruppensieger (Cupsystem) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" – "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Ligen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Protokollführerin oder der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Art. 43

- Schlussabstimmung Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?".

Art. 44

- Form ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 45

Stichentscheid Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Art. 46

Konsultativabstimmung ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 40 ff.).

C.3 Wahlen

Art. 47

Wählbarkeit

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Art. 48

Unvereinbarkeit

¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgan dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Art. 49

Verwandtenausschluss Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Art. 50

Amtsdauer Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Art. 51

Amtszeitbeschränkung ¹ Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Art. 52

Amtszwang ¹ Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.

² Ablehnungsgründe sind:

- a) das zurückgelegte 65. Altersjahr oder
- b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

³ Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

⁴ Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f. des Gemeindegesetzes.

Art. 53

Auswahlverfahren für
Wahlvorschläge

¹ Bei Wahlen finden ein Auswahl-Verfahren für die Wahlvorschläge an der Urne statt.

² Das Auswahl-Verfahren finden frühestens drei Monate und spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung statt. Dieses ist in der Regel mit einer eidgenössischen oder kantonalen Abstimmung durchzuführen.

Art. 54

Auswahlverfahren für
Wahlvorschläge

¹ Das Auswahl-Verfahren findet statt für Neu- und Wiederwahlen:

- a) der Präsidentin oder des Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person)
- b) der Gemeinderatsmitglieder.

² Der Wahlausschuss ermittelt das Ergebnis. Der Gemeindeversammlung wird die dreifache Anzahl der Vorgeschlagenen, als Sitze zu besetzen sind, nach den erzielten Stimmenzahlen zur Wahl vorgeschlagen.

³ Die Namen der Vorgeschlagenen werden unverzüglich nach dem Auswahl-Verfahren in alphabetischer Reihenfolge ohne Stimmenzahlen im öffentlichen Anschlagkasten der Gemeinde bekannt gegeben. Zudem werden diese Personen schriftlich benachrichtigt.

Art. 55

Wahlverfahren Ge-
meindeversammlung

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Auswahl-Verfahrens bekannt.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lassen die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Protokollführerin oder dem Protokollführer.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind.
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer

- Prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58).
- Scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59) und
- Ermitteln das Ergebnis (Art. 61 und 62).

Art. 56

Kommissionswahlen

Die Kommissionswahlen im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates werden wie folgt durchgeführt:

- a) Die Vorschläge für die Neu- und Wiederwahlen erfolgen durch den Gemeinderat und/oder durch die jeweiligen Kommissionen.
- b) Die Kommissionwahlen erfolgen hierauf aufgrund der Wahlvorschläge durch den Gemeinderat.

Art. 57

Wahlreihenfolge

Die Wahlen finden an der Gemeindeversammlung in folgender Reihenfolge statt:

- a) Wieder- oder Neuwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person)
- b) Wieder- oder Neuwahl von Gemeinderatsmitgliedern.

Art. 58

Ungültiger Wahlgang

Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Art. 59

Ungültige Zettel

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Art. 60

Ungültige Namen

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 61

Ermittlung

¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Art. 62

Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchstens Stimmzahlen.

Art. 63

Minderheitenschutz

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Art. 64

Los

Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Art. 65

Gemeindeversamm-
lung

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D.2 Information

Art. 66

Information der
Bevölkerung

¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Art. 67

Auskünfte

¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und
Datenschutzgesetzge-
bung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Art. 68

Vorschriften der
Gemeinde

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

Art. 69

- a) Grundsatz Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Art. 70

- b) Inhalt ¹ Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
 - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
 - d) Reihenfolge der Traktanden,
 - e) Anträge,
 - f) Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
 - i) Zusammenfassung der Beratung und
 - j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Art. 71

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls ¹ Die Protokollführerin oder der Protokollführer legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Art. 72

- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle
- ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Art. 73

- Grundsatz
- ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Art. 74

- Selbstgewählte Aufgaben
- Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- a) Grundlage

Art. 75

- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung
- ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
- ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Art. 76

- Überprüfung
- Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Art. 77

Grundsatz	¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Art. 78

Träger der Aufgaben	¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtliche Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
---------------------	---

Art. 79

Erfüllung durch Dritte	Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.
------------------------	--

Art. 80

Übertragung von Aufgaben an Dritte	¹ Die Gemeinde Lauenen überträgt die Wasserbaupflicht gemäss Art. 59 Wasserbauverordnung des Kantons Bern <ul style="list-style-type: none">- an die Schwellenkorporation Gsteig, ein Teilgebiet im Bereich "Walliser-Wispile".- an die Schwellenkorporation Lauenen, für das übrige Gebiet inkl. Ein Teilgebiet der Gemeinde Saanen im Bereich des "Trüttlisberg".
------------------------------------	--

Für die exakten Gebietsausscheidungen sind die betreffenden Perimeterpläne massgebend.

² Der Gemeinderat überträgt dem Verein Sozialdienst Saanenland den Vollzug der individuellen Sozialhilfe gemäss dem kantonalen Gesetz über die Sozialhilfe.

³ Der Gemeinderat überträgt sämtliche Aufgaben der Sozialbehörde gemäss kantonalem Gesetz über die Sozialhilfe der Gemeinde Saanen.

⁴ Der Gemeinderat kann die Kontrolle der Feuerungsanlagen gemäss kantonaler Verordnung mit ihren gesetzlichen Handlungen inkl. Gebühreninkasso einem befähigtem Dritten übertragen.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Art. 81

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 82

Disziplinarische
Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

a) Verweis

- b) Busse bis Fr. 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Art. 83

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Art. 84

Beschwerde

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 85

Anhang

Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Art. 86

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im Herbst 2008 auf den 1. Januar 2009 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Bisherige Kommissionen, welche gemäss diesem Reglement nicht mehr existieren, werden ungeachtet der Amtsdauern der einzelnen Mitglieder auf den 31. Dezember 2008 aufgehoben.

⁴ Reglemente und Verordnungen sind innerhalb von zwei Jahren nach der Genehmigung dieses Reglements anzupassen.

Art. 87

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 08. Februar 2000 mit den Revisionen vom 25. Juli 2001 und vom 19. Juli 2004 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 30. Mai 2008 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:
Gez. Rudolf Trachsel
Rudolf Trachsel

Der Gemeindegeschreiber:
Gez. Andreas Kappeler
Andreas Kappeler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. April 2008 bis 29. Mai 2008 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Aufgabe im Amtsanzeiger vom 29. April 2008 bekannt.

Lauenen, 10. Juni 2008

Der Gemeindeschreiber:
Gez. Andreas Kappeler
Andreas Kappeler

Genehmigung

Durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt:

Bern, 04.07.2008

Gez. M. Schürch

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Lauenen hat folgende Änderungen dieses Reglements

Art. 3a und 10 Abs. 2	Wahl der Vizegemeinde- und Vizegemeinderatspräsidentin / des Vizegemeinde- und Vizegemeinderatspräsident neu durch den Gemeinderat.
Art. 52 Abs. 2 Bst. a	Als Ablehnungsgrund wird neu das zurück gelegte Alter vom 60. auf das 65. Altersjahr festgesetzt.
Anhang I: Kommissionen: Forstkommission	Anpassung der Forstkommission, insbesondere deren Aufgaben.
Art. 34 Abs. 2, 70 Abs. 1 Bst. h und Art. 84 Abs. 1	Anpassung der gesetzlichen Grundlage.

am 01. Dezember 2012 beraten und angenommen.

Die Änderungen treten mit Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Der Präsident:
Gez. Rudolf Trachsel
Rudolf Trachsel

Die Gemeindeschreiberin:
Gez. Anita Stoll
Anita Stoll

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30. Oktober 2012 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie hat die Auflage im Amtsanzeiger Saanen am 30. Oktober 2012 und in der Informationsbroschüre Nr. 45 des Gemeinderates für die Stimmberechtigten bekannt gemacht.

Ort, Datum:

Lauenen, 08. Februar 2013

Die Gemeindeschreiberin:

Gez. Anita Stoll

Anita Stoll

Genehmigung

Durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt:

Bern, 14. Februar 2013

Gez. M. Schürch

Monique Schürch

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Lauenen hat folgende Änderungen dieses Reglements

Art. 21 Abs. 2	Verwendung von neuen Begriffen infolge neuem Kindes- und Erwachsenenschutzreglement
Art. 24 Abs. 2	Der Verweis auf Art. 23 Abs. 2 wird korrigiert auf Art. 22 Abs. 2
Art. 31	Amtsanzeiger wird durch amtlichen Anzeiger ersetzt
Art. 42 Abs. 3, Art. 55 Bst. e und g, Art. 60 Abs. 2, Art. 71 Abs. 1	Gemeindeschreiber/in wird ersetzt durch Protokollführer/in
Art. 54 Abs. 1 Bst. b und Art. 57 Bst. b	Werden gestrichen, da seit letzter Reglementsänderung der/die Vizepräsident/in durch den Gemeinderat gewählt wird
Anhang I: Bau- und Planungskommission	Baukontrolleur wird durch Baukontrolleur/in ersetzt
Anhang I: Finanzkommission	Finanzverwalter/in wird durch Gemeindeverwalter/in ersetzt
Anhang I: Schulkommission	Anzahl Mitglieder werden neu von 7 auf 5 reduziert

am 15. November 2014 beraten und angenommen.

Die Änderungen treten mit Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Der Präsident:
Gez. Jörg Trachsel
Jörg Trachsel

Der Gemeindeverwalter:
Gez. Hans Ulrich Perreten
Hans Ulrich Perreten

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat diese Reglementsänderungen vom 23. September 2014 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Amtsanzeiger Saanen am 23. September 2014 und in der Informationsbroschüre Nr. 50 des Gemeinderates für die Stimmberechtigten bekannt gemacht.

Ort, Datum:
Lauenen, 15. November 2014

Der Gemeindeverwalter:
Gez. Hans Ulrich Perreten
Hans Ulrich Perreten

Genehmigung

Durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt:

12. Januar 2015

Gez. M. Schürch

Anhang I: Kommissionen

Bau- und Planungskommission

Anzahl Mitglieder	5
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	Baukontrolleur/in
Vorsitz	Ressortvertreter Gemeinderat
Protokoll	Kommission wählt Protokollführer/in aus ihrer Mitte
Korrespondenz	Gemeindeverwaltung / Baukontrolleur/in
Aufgaben	<p>Im Bereich Bauwesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Prüfung vom Amtes wegen, ob das Baugesuch den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. b) die Antragsstellung an die Baubewilligungsbehörde, soweit sie nicht für den Entscheid selber zuständig ist. c) die vorläufige formelle Prüfung des Baugesuches gemäss Art. 17 BewD. d) soweit die Gemeinde Baubewilligungsbehörde ist: <ul style="list-style-type: none"> - die vorläufige Prüfung des Baugesuches nach Art. 17 BewD. - die Bekanntmachung und öffentliche Auflage der Baugesuche (Art. 25 ff. BewD). e) die Einholung von Amtsberichten, Stellungnahmen und weiteren Bewilligungen. <p>Im Bereich Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung von planungsrechtlichen Aufgaben der Gemeinde <ul style="list-style-type: none"> a) Ortsplanung (Zonenplan) b) Gemeindeentwicklung c) Moorlandschaften d) Ortsbild- und Naturschutz e) Richtpläne f) Überbauungspläne g) Betreuung von Bauvorhaben der Gemeinde, soweit der Gemeinderat keine Spezialkommission einsetzt.
Entscheid- und Ausgabenbefugnisse	<p>Verwendung bewilligter Voranschlagskredite bis Fr. 10'000.00</p> <p>Verwendung bewilligter Verpflichtungskredite bis Fr. 50'000.00</p>
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und/oder Sekretärin/Sekretär / Baukontrolleur/in

Finanzkommission

Anzahl Mitglieder	5
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	Gemeindeverwalter/in
Vorsitz	Ressortvertreter Gemeinderat
Sekretariat	Gemeindeverwalter/in
Aufgaben	<p>Die Finanzkommission prüft und begutachtet die wichtigen und sämtliche ihr vom Gemeinderat überwiesenen Finanzgeschäfte. Im besonderen obliegen ihr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorbereitung des jährlichen Voranschlages mit Antrag über die Festsetzung der Gemeindesteueransätze, Taxen und Abgaben. - die Stellungnahme und Ausarbeitung der Finanzierungsbeschlüsse zu Kreditvorlagen. - die Vorberatung von Finanzplänen. - die Verwaltung der Gemeindeliegenschaften, sofern damit nicht andere Organe betraut sind. - die Vorbereitung, Begutachtung und Antragsstellung für vom Gemeinderat überwiesene steuerliche Angelegenheiten (Steuerveranlagungsverfahren, Erlasswesen, amtliche Bewertung usw.).
Entscheid- und Ausgabenbefugnisse	<p>Verwendung bewilligter Voranschlagskredite bis Fr. 10'000.00</p> <p>Verwendung bewilligter Verpflichtungskredite bis Fr. 50'000.00</p>
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und/oder Sekretärin/Sekretär

Forstkommission

Anzahl Mitglieder	5
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	Förster/in
Vorsitz	Ressortvertreter Gemeinderat
Protokoll	Kommission wählt Protokollführer/in aus ihrer Mitte
Korrespondenz	Bei Gemeindeaufgaben: Gemeindeverwaltung Fachliches: Protokollführer/in
Aufgaben	<p>Die Forstkommission hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie fördert die Zusammenarbeit der Waldbesitzer im Revier. - schlägt die Mitglieder bzw. Neumitglieder dem Gemeinderat zur Wahl vor. - schlichtet Streitigkeiten zwischen Waldeigentümer und Förster in Zusammenarbeit mit der Waldabteilung. - prüft und begleitet Schutzwaldprojekt und wird bei Bedarf dem Gemeinderat die Übernahme der Trägerschaft empfehlen. - kann die zuständige Oberförsterin oder den zuständigen Oberförster mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen. - kann die Waldeigentümer zu einer Versammlung einberufen und diese wird vom Präsidenten der Forstkommission geleitet. - wirkt als Bindeglied zwischen Gemeinderat und Waldabteilung.
Entscheid- und Ausgabenbefugnisse	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite bis Fr. 10'000.00 Verwendung bewilligter Verpflichtungskredite bis Fr. 50'000.00
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und/oder Sekretärin/Sekretär

Infrastrukturkommission

Anzahl Mitglieder	5
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	<ul style="list-style-type: none"> - Totengräber, soweit Friedhof betreffend - Brunnenmeister, soweit Wasserversorgung betreffend - Gemeindegewegmeister, soweit Abfallentsorgung und Tierkörperbeseitigung betreffend - Gemeindegewegmeister, soweit Abwasser betreffend - Gemeindegewegmeister, soweit öffentliche Toiletten betreffend - Schulhausabwart, soweit Fernwärmeversorgung der Gemeinde betreffend
Vorsitz	Ressortvertreter Gemeinderat
Protokoll	Kommission wählt Protokollführer/in aus ihrer Mitte
Korrespondenz	Gemeindeverwaltung
Aufgaben	<p>Im Bereich Friedhof:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Infrastrukturkommission ist vorberatende Kommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Geschäfte. - sie ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb des Friedhofes und hat im Rahmen des Friedhofreglements Entscheidbefugnisse. - sie sorgt für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. - sie ist Aufsichtsorgan über das Bestattungs- und Friedhofpersonal. <p>Im Bereich Wasserversorgung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Infrastrukturkommission ist vorberatende Kommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Geschäfte, insbesondere Planung, Erstellung und Unterhalt der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen. <p>Im Bereich Abfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Infrastrukturkommission erarbeitet zuhanden des Gemeinderates ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde. - das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach dem Abfallreglement. <p>Im Bereich Abwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Infrastrukturkommission ist vorberatende Kommission für die Behandlung der in die Kompetenz des

	<p>Gemeinderates fallenden Geschäfte, insbesondere Planung, Erstellung und Unterhalt der gemeindeeigenen Abwasseranlagen.</p> <p>Im Bereich Energie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Infrastrukturkommission ist vorberatende Kommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Geschäfte, insbesondere Planung, Erstellung und Unterhalt der Energieversorgungsanlagen, im Bereich Elektrizität in Zusammenarbeit mit der BKW Energie AG.
<p>Entscheid- und Ausgabenbefugnisse</p>	<p>Verwendung bewilligter Voranschlagskredite bis Fr. 10'000.00</p> <p>Verwendung bewilligter Verpflichtungskredite bis Fr. 50'000.00</p>
<p>Unterschrift</p>	<p>Präsidentin/Präsident und/oder Sekretärin/Sekretär</p>

Landwirtschaftskommission

Anzahl Mitglieder	5
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	Ackerbaustellenleiter
Vorsitz	Ressortvertreter Gemeinderat
Protokoll	Kommission wählt Protokollführer/in aus ihrer Mitte
Korrespondenz	Gemeindeverwaltung
Aufgaben	<p>Gemäss Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen zur Unterstützung und Förderung der Alpwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - prüft die Beitragsgesuche und stellt dem Gemeinderat Antrag über die Höhe des Beitragsansatzes. - nötigenfalls stellt sie Bedingungen und überwacht deren Erfüllung. Über eventuell notwendige Massnahmen stellt sie dem Gemeinderat Antrag. - stellt die Kommission auf dem Alpgebiet der Gemeinde Lauenen baufällige Gebäude und Anlagen fest, die ihren Zweck nicht mehr tunlich erfüllen und dem Landschaftsbild abträglich sind, nimmt sie mit dem Besitzer zwecks Sanierung oder Beseitigung Kontakt auf. - Bearbeitung von allgemeinen landwirtschaftlichen Belangen.
Entscheid- und Ausgabenbefugnisse	<p>Verwendung bewilligter Voranschlagskredite bis Fr. 10'000.00</p> <p>Verwendung bewilligter Verpflichtungskredite bis Fr. 50'000.00</p>
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und/oder Sekretärin/Sekretär

Sicherheitskommission

Anzahl Mitglieder	5
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	Feuerwehrkommandant Gemeindevertreter gemeinsame ZSO Saanen
Vorsitz	Ressortvertreter Gemeinderat
Protokoll	Kommission wählt Protokollführer/in aus ihrer Mitte
Korrespondenz	Gemeindeverwaltung
Aufgaben	<p>Feuerwehr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Ausführungsbeschluss zum Feuerwehrreglement - Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kadern. - Ernennung und Entlassung der Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute. - Entlassung von ungeeigneten Feuerwehrpflichtigen. - Bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat. - Anträge an den Gemeinderat für auszufällende Bussen. - Entscheid über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst. <p>Zivilschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterhalt der bestehenden Zivilschutzbauten und festen Einrichtungen. - Werterhaltung (Unterhalt, Erneuerung) und Ausrüstung. - Aufsicht über die Öffentlichen Schutzbauten. - Vertretung in der Sicherheitskommission Saanen (1 Gemeinderatsmitglied). <p>Naturereignisse</p>
Entscheid- und Ausgabenbefugnisse	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite bis Fr. 10'000.00 Verwendung bewilligter Verpflichtungskredite bis Fr. 50'000.00
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und/oder Sekretärin/Sekretär

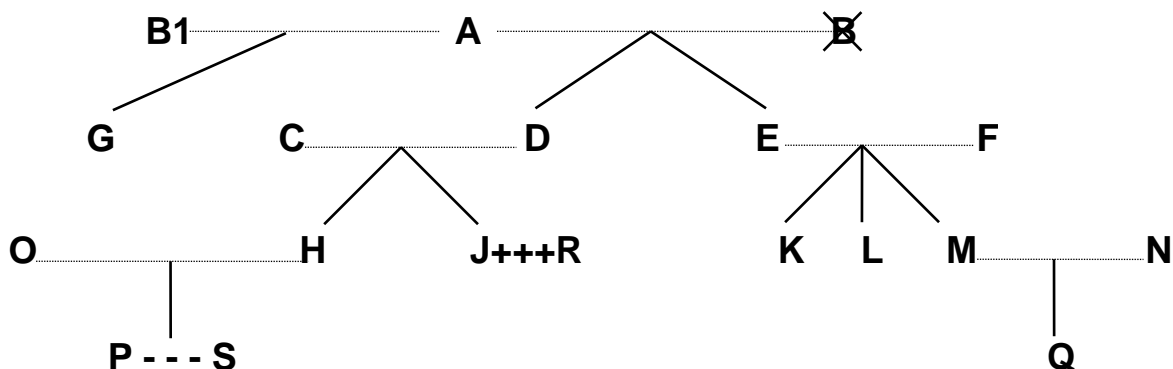
Schulkommission

Anzahl Mitglieder	5
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	Schulleitung Schulhausabwart. Antragsrecht, soweit es die Belange der Schulhausanlagen betrifft.
Vorsitz	Ressortvertreter Gemeinderat
Protokoll	Kommission wählt Protokollführer/in aus ihrer Mitte
Korrespondenz	Bei Gemeindeaufgaben: Gemeindeverwaltung Fachliches: Protokollführer/in
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht über den Kindergarten und die Primarschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung. - Im Übrigen befasst sich die Schulkommission mit den Angelegenheiten des Erziehungswesens, deren Behandlung nicht durch kantonale Vorschriften oder reglementarische Bestimmungen anderen Instanzen oder Organen vorbehalten ist.
Entscheid- und Ausgabenbefugnisse	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite bis Fr. 10'000.00 Verwendung bewilligter Verpflichtungskredite bis Fr. 50'000.00
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und/oder Sekretärin/Sekretär

Strassen- und Wegkommission

Anzahl Mitglieder	5
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	Gemeindegewegmeister Wanderwegmeister
Vorsitz	Ressortvertreter Gemeinderat
Protokoll	Kommission wählt Protokollführer/in aus ihrer Mitte
Aufgaben	<p>Der Strassen- und Wegkommission obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aufsicht über das Strassenwesen nach den kantonalen und kommunalen Vorschriften sowie den entsprechenden Reglementen und Weisungen, soweit nicht dazu vom Gemeinderat Spezialkommissionen eingesetzt werden. - Behandlung von Landerwerbsfragen und Vorbereitung der entsprechenden Verträge zuhanden des Gemeinderates. - Die Aufsicht über die Tätigkeit des Gemeindegewegmeisters. - Erstellung, Unterhalt und Reinhaltung der gemeindeeigenen Strassen, Wege und Plätze und des Beleuchtungswesens unter Einbezug der Schneeräumung und Glatteisbekämpfung. - Unterhalt und Reinhaltung des Magazins und des Fahrzeugparks. - Das Anbringen und der regelmässige Unterhalt von Verkehrssignalen und Strassenmarkierungen in Koordination mit dem Strassenverkehrsamt. - die Entgegennahme und Prüfung von Baugesuchen für Strassenbauvorhaben. - die Organisation und Aufsicht über den Unterhaltsdienst der Gemeindegassen und -wege. - die Aufsicht über den Unterhaltsdienst der öffentlichen Strassen privater Eigentümer. - Erstellung, Unterhalt und Reinhaltung der Wanderwege - Wegeinzielungen. <p>- die weiteren Obliegenheiten sind im Strassen- und Wegreglement der Gemeinde niedergelegt.</p>
Entscheid- und Ausgabenbefugnisse	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite bis Fr. 10.000.00 Verwendung bewilligter Verpflichtungskredite bis Fr. 50.000.00
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und/oder Sekretärin/Sekretär

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:**
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - × = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern – Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern – Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern – Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter Stiefeltern/Stiefkinder	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) Voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1, C mit D, O mit H
e) Eingetragene Partnerschaft	Eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) Faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

In obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.